

Aktenzeichen: 5 K 1237/22.KS.A

RA	EINGEGANGEN	Kennz. nr.
S3	07. MAI 2024	Rück- s.
Rück- spr.	Selbstw. Wegs Herh. Rechte	Zahl- ung
		Stel- lung

**VERWALTUNGSGERICHT KASSEL**



**IM NAMEN DES VOLKES  
URTEIL**

In dem Verwaltungsstreitverfahren

des Herrn [REDACTED]  
[REDACTED]  
Staatsangehörigkeit,

Klägers,

bevollmächtigt:

Rechtsanwalt Axel Selbert,  
Theaterstraße 1, 34117 Kassel,  
- [REDACTED] /22 -

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und  
Flüchtlinge, - Außenstelle Gießen -,  
Rödgener Straße 59 - 61, 35394 Gießen,  
- [REDACTED] -998 -

Beklagte,

wegen Asylrechts

hat das Verwaltungsgericht Kassel - 5. Kammer - durch

Richter am VG [REDACTED]

als Berichterstatter ohne mündliche Verhandlung am 30. April 2024 für Recht erkannt:

Soweit die Klage hinsichtlich der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft zurückgenommen wurde, wird das Verfahren eingestellt.

Im Übrigen wird die Beklagte unter entsprechender Aufhebung des Bescheids vom 15.07.2022 (Geschäftszeichen [REDACTED] – 998) verpflichtet, dem Kläger subsidiären Schutz zuzuerkennen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens zu 2/3 und der Kläger hat sie zu 1/3 zu tragen. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Dem jeweiligen Kostenschuldner wird nachgelassen, die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des jeweils aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abzuwenden, wenn nicht der jeweilige Kostengläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

### Tatbestand

Der Kläger ist staatenloser Palästinenser und begehrt internationalen Schutz.

Er stellte am 08.04.2020 einen Asylantrag. Bei seiner Anhörung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) am 17.09.2020 (Nr. 48 und 49 des elektronischen Verwaltungsvorgangs der Beklagten <VV>) gab er an, er sei am [REDACTED] 2020 in die Bundesrepublik eingereist. Zuvor habe er bis [REDACTED] 2019 im Gaza-Streifen in Khan Yunis gelebt. Seine Heimat habe er verlassen müssen, da sein autoritärer Onkel versucht habe, ihn zum Kampf für die Hamas zu bewegen, was er jedoch abgelehnt habe.

Mit Bescheid vom 15.07.2022 (Bl. 4 ff. d. A./Nr. 160 VV) lehnte das Bundesamt die Anträge auf Flüchtlingsschutz, Asyl und subsidiären Schutz ab, verneinte nationale Abschiebungsverbote, erließ eine Abschiebungsandrohung und befristete das Einreise- und Aufenthaltsverbot auf 30 Monate.

Am 20.07.2022 hat der Kläger, vertreten durch seinen Bevollmächtigten, Klage vor dem Verwaltungsgericht Kassel erhoben. Er lässt vortragen, dass er die Zwangsrekrutierung durch die Hamas und Druckausübung durch seinen Onkel fürchte. Innerstaatliche Fluchtalternativen gebe es nicht. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf Blatt 1 ff. und 51 f. der Akte verwiesen.

Nachdem der Kläger zunächst beantragt hat, die Beklagte unter entsprechender Aufhebung des Bescheids des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 15.07.2022 zu verpflichten, ihm die Flüchtlingseigenschaft, hilfsweise den subsidiären Schutzstatus, zuzuerkennen, hilfsweise festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 oder 7 Satz 1 AufenthG vorliegen, hat er mit Schriftsatz seines Bevollmächtigten vom 20.03.2024 (Bl. 83 d. A.) die Klage hinsichtlich der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft zurückgenommen.

Der Kläger beantragt nunmehr,

die Beklagte unter entsprechender Aufhebung des Bescheids des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 15.07.2022 (Geschäftszeichen [REDACTED] - 998) zu verpflichten, ihm den subsidiären Schutzstatus zuzuerkennen, hilfsweise festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 oder 7 Satz 1 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt;

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung bezieht sie sich auf die angefochtene Entscheidung.

Die Beteiligten haben mit Schriftsätzen vom 25.07.2022 (Bl. 30 ff. d. A.) und 20.03.2024 (Bl. 76 d. A.) ihr Einverständnis mit einer Entscheidung durch den Berichterstatter anstelle der Kammer erklärt. Ferner haben sie sich mit Schriftsätzen vom 20.03.2024 (Bl. 76 und 83 d. A.) mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird Bezug genommen auf die Gerichts- und Behördenakten.

### **Entscheidungsgründe**

Soweit der Kläger seine Klage hinsichtlich der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft mit Schriftsatz vom 20.03.2024 (Bl. 83 d. A.) zurückgenommen hat, war das Verfahren nach § 92 Abs. 1, Abs. 3 VwGO einzustellen.

Die übrige Klage, über die das Gericht im Einverständnis der Beteiligten durch den Berichtersteller anstelle der Kammer (§ 87a Abs. 2 und 3 Verwaltungsgerichtsordnung <VwGO>) ohne mündliche Verhandlung (§ 101 Abs. 2 VwGO) entscheiden kann, ist zulässig und begründet.

Der angegriffene Bescheid erweist sich im angefochtenen Umfang als rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten, § 113 Abs. 1 und Abs. 5 VwGO. Der Kläger hat zum maßgeblichen Zeitpunkt der Entscheidung (§ 77 Abs. 1 Asylgesetz <AsylG>) einen Anspruch auf Zuerkennung subsidiären Schutzes nach § 4 Abs. 1 AsylG.

Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 AsylG ist ein Ausländer subsidiär Schutzberechtigter, wenn er stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass ihm in seinem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden droht. Als ernsthafter Schaden gelten dabei gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 AsylG die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 AsylG), Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AsylG) oder eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AsylG).

Für alle Anträge auf internationalen Schutz, worunter der hier begehrte subsidiäre Schutz im Sinne des § 4 AsylG fällt (vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 2 AsylG), gilt die Beweiserleichterung nach Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13.12.2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (ABl. Nr. L 337 S.9, ber. ABl. 2017 Nr. L 167 S. 58) - Richtlinie 2011/95/EU - Danach ist die Tatsache, dass ein Antragsteller bereits verfolgt wurde oder einen ernsthaften Schaden erlitten hat bzw. von Verfolgung oder einem solchen Schaden unmittelbar bedroht war, ein ernsthafter Hinweis darauf, dass die Furcht des Antragstellers vor Verfolgung begründet ist bzw. dass er tatsächlich Gefahr läuft, bei Rückkehr einen ernsthaften Schaden zu erleiden, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass der Antragsteller erneut von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden

bedroht wird. Diese Beweiserleichterung in Gestalt einer widerleglichen tatsächlichen Vermutung setzt aber auch im Rahmen des subsidiären Schutzes voraus, dass ein innerer Zusammenhang zwischen dem vor der Ausreise erlittenen oder damals unmittelbar drohenden Schaden (Vorschädigung) und dem befürchteten künftigen Schaden besteht. Denn die der Vorschrift zugrundeliegende Wiederholungsvermutung beruht wesentlich auf der Vorstellung, dass eine Verfolgungs- oder Schadenswiederholung - bei gleichbleibender Ausgangssituation - aus tatsächlichen Gründen naheliegt (HessVGH, Urteil vom 14.10.2019, 4 A 1575/19.A, juris, m. w. N.).

Dem Ausländer wird der subsidiäre Schutzstatus nach § 4 Abs. 3 in Verbindung mit § 3e AsylG nicht zuerkannt, wenn für ihn in einem Teil seines Herkunftslandes nicht die tatsächliche Gefahr eines ernsthaften Schadens besteht oder er Zugang zu Schutz vor einem ernsthaften Schaden hat (Nr. 1) und sicher und legal in diesen Landesteil reisen kann, dort aufgenommen wird und vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt (Nr. 2).

Gemessen an diesen Vorgaben liegen die Voraussetzungen für die Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus im Falle des Klägers jedenfalls auf der Grundlage von § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AsylG vor:

Es ist beachtlich wahrscheinlich, dass ihm nach der Rückkehr in das Herkunftsland als Zivilperson eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts droht. Dazu im Einzelnen:

Aus dem 35. Erwägungsgrund der Richtlinie 2011/95/EU ergibt sich, dass Gefahren, denen die Bevölkerung oder eine Bevölkerungsgruppe eines Landes allgemein ausgesetzt sind, für sich genommen normalerweise keine individuelle Bedrohung darstellen, die als ernsthafter Schaden zu beurteilen wäre. Das Vorliegen einer solchen Bedrohung kann ausnahmsweise als gegeben angesehen werden, wenn der den bestehenden bewaffneten Konflikt kennzeichnende Grad willkürlicher Gewalt ein so hohes Niveau erreicht, dass stichhaltige Gründe für die Annahme bestehen, dass eine Zivilperson bei einer Rückkehr in das betreffende Land oder gegebenenfalls in die betroffene Region allein durch ihre Anwesenheit tatsächlich Gefahr liefe, einer solchen

Bedrohung ausgesetzt zu sein (vgl. EuGH, Urteil vom 17.02.2009, C-465/07, juris Rn. 35). Der anzusetzende Grad willkürlicher Gewalt ist dabei umso geringer, je mehr der Antragsteller möglicherweise zu belegen vermag, dass er aufgrund von seiner persönlichen Situation innewohnenden Umständen spezifisch betroffen ist (vgl. EuGH, Urteil vom 17.02.2009, C-465/07, juris Rn. 39). Eine Individualisierung kann sich insbesondere aus gefahrerhöhenden persönlichen Umständen in der Person des Schutzsuchenden ergeben, die ihn von der allgemeinen, ungezielten Gewalt stärker betroffenen erscheinen lassen. Solche persönlichen Umstände können sich z.B. aus dem Beruf des Schutzsuchenden etwa als Arzt oder Journalist ergeben, da diese regelmäßig gezwungen sind, sich nahe an einer Gefahrenquelle aufzuhalten. Ebenso können solche Umstände aber auch aus einer religiösen oder ethnischen Zugehörigkeit herrühren, aufgrund derer der Schutzsuchende zusätzlich der Gefahr gezielter Gewalttaten ausgesetzt ist.

Liegen - wie hier - keine gefahrerhöhenden persönlichen Umstände vor, ist ein besonders hohes Niveau willkürlicher Gewalt erforderlich, welches mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit („real risk“) gegeben sein muss. So kann die notwendige Individualisierung ausnahmsweise bei einer außergewöhnlichen Situation eintreten, die durch einen so hohen Gefahrengrad gekennzeichnet ist, dass praktisch jede Zivilperson allein aufgrund ihrer Anwesenheit in dem betroffenen Gebiet einer ernsthaften individuellen Bedrohung ausgesetzt wäre (vgl. BVerwG, Urteil vom 17.11.2011, 10 C 13.10, juris Rn. 19 ff. m. w. N.). Das besonders hohe Niveau kann nicht allein deshalb bejaht werden, weil ein Zustand permanenter Gefährdungen der Bevölkerung und schwerer Menschenrechtsverletzungen im Rahmen des innerstaatlichen Konflikts festgestellt wird. Vielmehr erfordert die Bestimmung der Gefahrendichte zunächst eine quantitative Ermittlung der verletzten und getöteten Zivilpersonen im Verhältnis zur Einwohnerzahl (Gewaltniveau) sowie darauf aufbauend eine wertende Gesamtbetrachtung (vgl. BVerwG, Urteil vom 17.11.2011, 10 C 13.10, juris Rn. 23; Urteil vom 13.02.2014, 10 C 6.13, juris Rn. 24). Die zahlenmäßige Ermittlung der Opfer ist dabei nicht im Sinne eines starren quantitativen Schwellenwertes für die erforderliche Gefahrendichte zu verstehen, der unionsrechtlich unzulässig wäre (vgl. EuGH, Urteil vom 10.06.2021, C-901/19, juris Rn. 44). Vielmehr ist in einem nächsten Schritt auf

Grundlage der quantitativen Ermittlung der Opferzahlen eine wertende Gesamtbetrachtung zur individuellen Betroffenheit des Einzelnen vorzunehmen (vgl. VG Berlin, Urteil vom 27.09.2021, 34 K 28.18 A, juris Rn. 39). Bei dieser Gesamtbetrachtung sind u.a. die Intensität der bewaffneten Auseinandersetzung, der Organisationsgrad der beteiligten Streitkräfte und die Dauer des Konflikts zu berücksichtigen wie auch das geographische Ausmaß der Lage willkürlicher Gewalt, der tatsächliche Zielort des Schutzsuchenden bei Rückkehr in seine Herkunftsregion und die (zielgerichtete) Aggression der Konfliktparteien gegen Zivilpersonen (vgl. EuGH, Urteil vom 10.06.2021, C-901/19, juris Rn. 43).

Gemessen an diesen Maßstäben besteht ein Anspruch des Klägers auf die Zuerkennung subsidiären Schutzes.

Das Verwaltungsgericht Hamburg hat zur Lage im Gaza-Streifen mit Urteil vom 14.11.2023 unter dem Aktenzeichen 14 A 3322/20 (juris) ausgeführt:

„Nach dem Terrorangriff der Hamas auf Israel am 07.10.2023 wurde der Gazastreifen in den nachfolgenden Tagen und Wochen Ziel zahlreicher Luftangriffe der israelischen Verteidigungstreitkräfte, denen schrittweise eine Bodenoffensive folgte. Derzeit finden insbesondere im nördlichen Teil des Gazastreifens massive militärische Auseinandersetzungen zwischen den israelischen Streitkräften und bewaffneten palästinensischen Gruppierungen statt. Täglich in den Medien übermittelte Bilder und Videoaufnahmen belegen, dass es in diesem Teil Gazas zu großflächigen Zerstörungen gekommen ist, die relevante Infrastruktur (Stromversorgung, Behausung, Kommunikation, Wasserversorgung, Krankenhäuser etc.) ist zerstört oder nachhaltig beschädigt. Es handelt sich, einfach ausgedrückt, um ein Kriegsgebiet. Bei diesen Kämpfen wurden zahlreiche Zivilisten getötet oder verletzt, auch wenn mangels Überprüfbarkeit der Angaben der Konfliktparteien derzeit keine verlässlichen Zahlen dazu verfügbar sind. Nach nicht überprüfbaren Angaben des von der Hamas kontrollierten Ministry of Health in Gaza sollen durch die aktuellen Kampfhandlungen bis zum 11.11.2023 über 11.000 Menschen getötet und über 27.000 Menschen verletzt worden sein (vgl. [https://www.ochaopt.org/content/hostilities-gaza-strip-and-israel-reported-impact day-39](https://www.ochaopt.org/content/hostilities-gaza-strip-and-israel-reported-impact-day-39)). Dies wären mehr Todesopfer als in dem von der OCHA erfassten Zeitraum 1. Januar 2008 bis 7. Oktober 2023; nach Angaben der OCHA gab

es in diesem Zeitraum im Gazastreifen 5.365 Todesopfer und 62.998 Verletzte im Zusammenhang mit dem israelisch-palästinensischen Konflikt (vgl. <https://www.ochaopt.org/data/casualties>). Auch der südliche Teil des Gazastreifens war wiederholt Ziel von Luftschlägen der israelischen Streitkräfte. Eine Ausweitung der Kampfhandlungen auf den südlichen Teil des Gazastreifens, der sich aufgrund der Flucht zahlreicher Zivilisten aus dem Nordteil Gazas ohnehin in einer äußerst angespannten humanitären Lage befindet, kann jederzeit eintreten. Ein Ende der Kampfhandlungen ist nicht prognostizierbar. Insoweit handelt es sich um offenkundige (gerichtsbekannte) Tatsachen im Sinne des § 291 ZPO.

Die gegenwärtige Lage im Gazastreifen überschreitet die Schwelle des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AsylG. Dies gilt auch dann, wenn die Angaben zu den Todesopfern und Verletzten durch das Ministry of Health in Gaza deutlich übertrieben sein sollten. Es liegt auf der Hand, dass die großflächigen Zerstörungen durch die zahlreichen Luftangriffe und die intensiven Kampfhandlungen am Boden eine (auch rechtlich) erhebliche Anzahl an Opfern in der Zivilbevölkerung gefordert haben, zumal angesichts der anhaltenden Kampfhandlungen von einem Anstieg der Opferzahlen auszugehen ist. Hinzu tritt der völlige Zusammenbruch der Infrastruktur sowie die konkrete Gefahr der Ausweitung der Kampfhandlungen in den südlichen Teil des Gazastreifens.“

Diesen Ausführungen schließt sich der erkennende Berichterstatter an. Insbesondere hat sich die Lage im Gaza-Streifen, wie vom Verwaltungsgericht Hamburg ausgeführt, in den vergangenen Monaten trotz aller Dynamiken des Konflikts und internationaler Bemühungen nicht wesentlich verbessert (vgl. auch VG Sigmaringen, Urteil vom 07.03.2024 – A 5 K 1560/22 –, juris, m. w. N.).

Der Kläger kann nicht auf einen internen Schutz gemäß §§ 4 Abs. 3 Satz 1, 3e AsylG verwiesen werden. Ausweichmöglichkeiten oder internen Schutz kann der Kläger nicht – insbesondere auch nicht etwa im Westjordanland – in Anspruch nehmen. Staatenlosen Palästinensern aus dem Gaza-Streifen wird von der Palästinensischen Autonomiebehörde ein Ausweis bzw. Reisepass mit einer ID-Nummer (beginnend mit einer 4, 8 oder 9) ausgestellt, woraus auch ihre Herkunft aus dem Gaza-Streifen ablesbar bzw. ermittelbar ist. Damit können sie aber gerade nicht in das Westjordanland



einreisen, dies würden die israelischen Behörden nicht gestatten (VG Sigmaringen, Urteil vom 07.03.2024 – A 5 K 1560/22 –, Rn. 45, juris).

Ausschlussgründe nach § 4 Abs. 2 AsylG sind weder ersichtlich noch vorgetragen.

Einer Entscheidung über den weiteren Hilfsantrag bedarf es nicht mehr.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 154 Abs. 1, 155 Abs. 2 VwGO. Gemäß § 83b AsylG ist das Verfahren gerichtskostenfrei.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit des Urteils wegen der Kosten ergibt sich aus § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 S. 1 ZPO.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen dieses Urteil kann innerhalb eines Monats nach Zustellung die Zulassung der Berufung beantragt werden. Über die Zulassung der Berufung entscheidet der Hessische Verwaltungsgerichtshof.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Der Antrag ist schriftlich zu stellen und muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In ihm sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Der Antrag ist bei dem

**Verwaltungsgericht Kassel**  
**Goethestraße 41 + 43**  
**34119 Kassel**

zu stellen.

Vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof besteht Vertretungszwang (§ 67 Abs. 4 VwGO). Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird.